

A) Satzung der Gemeinde Altenstadt für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Altenstadt erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 36349, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) die vorliegende

**13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
„Gänsbichl II“,**

bestehend aus den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 11.09.2018 mit Beschluss des Gemeinderates Altenstadt in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.09.2018 als Satzung.

§ 1

Inhalt der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“

Für den auch in seiner Planzeichnung unveränderten Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“ der Gemeinde Altenstadt gilt die vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt ausgearbeitete Änderungssatzung vom 11.09.2018. Die bestandskräftige Planzeichnung hat auch durch diese Bebauungsplanänderung weiterhin ihre Gültigkeit.

DIE 13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHT AUS:

- der Änderungssatzung (Festsetzungen durch Text)
- die Begründung
- den Verfahrensvermerken

§ 2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (ÄNDERUNGSSATZUNG)

HINWEIS:

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beinhaltet eine Ergänzung und Fortschreibung (in roter Schrift) der textlichen Festsetzungen unter Buchstabe B) Ziffer 4 und Ziffer 14.

Darüber hinaus gelten die Planzeichnung sowie alle nicht geänderten bzw. ergänzten und fortgeschriebenen textlichen Festsetzungen der Grundfassung sowie deren zwölf Änderungen dieses Bebauungsplanes unverändert fort und behalten weiterhin ihre uneingeschränkte und vollumfängliche Gültigkeit.

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Festsetzungen durch Text werden unter Buchstabe B) Ziffer 4 wie folgt geändert/ergänzt:

„Garagen und Nebenanlagen sind nur erdgeschossig mit Satteldach oder vom Wohnhaus abgeschlepptem Dach, außerdem nur in Massivbauweise zulässig, d.h. auch Betonfertiggaragen soweit diese nicht an Hauptgebäude angebaut sind. **Garagen und Carports sind auch mit Flach- oder Pultdach sowie auch in Holzbauweise zulässig.** Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m (gerechnet ab Straßenbegrenzungslinie) freizuhalten, der nicht eingezäunt werden darf.“

Die Festsetzungen durch Text werden unter Buchstabe B) Ziffer 14 wie folgt geändert/ergänzt:

„Alle Gebäude sind mit Satteldächern von 21-27° Neigung auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken. **Ausgenommen hiervon sind Garagen und Carports mit Flach- oder Pultdach.** Abschleppungen dürfen keine andere Neigung wie das Hauptdach haben und müssen mind. 2,0 m Traufenhöhe bewahren. Dachaufbauten und Kniestockausbildungen über 60 cm Höhe von OK oberster Decke bis OK Fußpfette sind untersagt. Mindestdachüberstände von 50 cm sind einzuhalten. Die Baukörper der Wohngebäude sind so zu gestalten, dass die Traufseite um ein Fünftel länger ist als die Giebelseite.“

§ 3 Inkrafttreten

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gänsbichl II“ wird durch seine Bekanntmachung rechtskräftig.

Altenstadt, den 17. SEP. 2018

GEMEINDE ALTENSTADT


Hadersbeck
1. Bürgermeister

